



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld hat am 15.12.2011 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet "ADAC - Trainings- und Sportanlage in Ostheim" - vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 27.02.2012 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.01.2012 ortsüblich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand in der Zeit vom 23.01.2012 bis einschließlich 27.02.2012 im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB statt. Anschreiben vom 16.01.2012.

Satzungsbeschluss

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet "ADAC - Trainings- und Sportanlage in Ostheim" - vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld am 29.03.2012 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ortsübliche öffentliche Bekanntmachung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet "ADAC - Trainings- und Sportanlage in Ostheim" - vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB wurde am 16. April 2012 gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet "ADAC - Trainings- und Sportanlage in Ostheim" - vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld
Malsfeld, den 16. April 2012



Vaupel
Vaupel
Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet "ADAC - Trainings- und Sportanlage in Ostheim" - vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB



Änderungsbereich



Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet - ADAC-Trainings- und Sportanlage gem. § 11 (1) BauGB
In dem Sondergebiet ADAC-Trainings- und Sportanlage sind ausschließlich Anlagen und Nutzungen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der ADAC-Trainings- und Sportanlage dienen. Hierzu zählen auch zweckgebundene bauliche Anlagen.

Begrünung und Gestaltung der Grundstücksflächen

SO-5 - ADAC Trainings- und Sportanlage

Im SO-5 ist die Anlage einer versiegelten Verkehrsfläche / Fahrbahn bis zu einer Breite von 3,50 m zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet "ADAC - Trainings- und Sportanlage in Ostheim" gelten weiterhin unverändert.